

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 8. Jänner 1987

2. Stück

3. Verordnung: Festsetzung der Reisegebühren für die Teilnahme an Schulveranstaltungen

3. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 17. Dezember 1986 über die Festsetzung der Reisegebühren für die Teilnahme an Schulveranstaltungen

Gemäß § 49 a der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 572/1985 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister im Bundeskanzleramt und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Pflichtschulen sowie Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen mittleren und höheren Schulen haben für die Teilnahme an Schulveranstaltungen Anspruch auf Reisegebühren nach Maßgabe der §§ 2 bis 6. Bei Zuweisung eines Lehrers zu einer anderen land- und forstwirtschaftlichen Schulart, als seiner Ernennung entspricht (§ 19 Abs. 5 und § 32 Abs. 5 LLDG 1985, BGBl. Nr. 296), bemißt sich die Reisegebühr nach der Schulart, für die die Schulveranstaltung stattfindet.

§ 2. Die Reisekostenvergütung bemißt sich nach den notwendigen Auslagen für die Fahrt (Bahnfahrt 2. Klasse, Autobus, billigste Schifffahrtsklasse); allfällige erlangbare Ermäßigungen sind dabei zu berücksichtigen.

§ 3. (1) Die Reisezulage ist bei Lehrern an land- und forstwirtschaftlichen Pflichtschulen gemäß der Tagesgebühr nach Tarif I, Gebührenstufe 3, und bei Lehrern an land- und forstwirtschaftlichen mittleren und höheren Schulen gemäß der Tagesgebühr nach Tarif I, Gebührenstufe 4, zu bemessen. Sie beträgt für

- | | |
|--|----------|
| 1. Exkursionen in der Dauer von mehr als fünf Stunden bis zu acht Stunden | 26 vH, |
| 2. Exkursionen in der Dauer von mehr als acht Stunden bis zu zwölf Stunden | 50,5 vH, |

- | | |
|--|----------|
| 3. Exkursionen in der Dauer von mehr als zwölf Stunden bis zu 24 Stunden | 76 vH, |
| 4. halbtägige Wandertage, Schulschitage in der Dauer von mehr als fünf bis acht Stunden | 42,5 vH, |
| 5. ganztägige Wandertage, zusammengelegte Wandertage, Schulschitage in der Dauer von mehr als acht Stunden | 87,5 vH, |
| 6. Schullandwochen und diesen gleichgehaltene Schulveranstaltungen je Tag | 96 vH, |
| 7. Schulschikurse je Tag | 121 vH |
- der jeweiligen Bemessungsgrundlage.

(2) Mit den im Abs. 1 genannten Sätzen ist die Reisezulage für diejenigen Lehrer, für die im Rahmen der Schulveranstaltung kein tatsächlicher Aufwand für die Nächtigung entsteht („Freiplatz“), abgegolten. Sollten für den Lehrer Auslagen für die Nächtigung anfallen, so ist dieser Betrag je Nacht in der Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Auslagen höchstens aber bis zu 200 vH des Betrages, den die Schüler je Nacht zu tragen haben, zu ersetzen.

§ 4. Die nach § 3 errechneten Beträge sind ab einem Restbetrag von 50 g und mehr auf den nächsten vollen Schillingbetrag aufzurunden, Restbeträge unter 50 g sind zu vernachlässigen.

§ 5. Nehmen Lehrer an Exkursionen teil, die

1. mehr als acht Stunden dauern und außerhalb des Dienstortes geführt werden oder
2. mehr als 24 Stunden dauern,

sind anstelle der in § 3 Abs. 1 genannten einheitlichen Sätze die im Abschnitt II der Reisegebührevorschrift 1955 vorgesehenen Beträge zu ersetzen.

§ 6. Für Lehrausgänge sowie für Exkursionen, die nicht mehr als fünf Stunden dauern, gebührt lediglich die Reisekostenvergütung nach § 2.

Schmidt

Verzeichnis häufig in Rechtsvorschriften verwendeter Abkürzungen

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
AO	Ausgleichsordnung
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
dgl.	dergleichen
DRAnz.	Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger
dRGBI.	deutsches Reichsgesetzblatt
DSG	Datenschutzgesetz
DVG	Dienstrechtsverfahrensgesetz
EG ...	Einführungsgesetz ...
EGVG	Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen
EO	Exekutionsordnung
ESTG	Einkommensteuergesetz
FinStrG	Finanzstrafgesetz
F-VG	Finanz-Verfassungsgesetz
GBG	Grundbuchsgesetz
GBIÖ	Gesetzblatt für das Land Österreich
gem.	gemäß
GesmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GewO	Gewerbeordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
idF	in der Fassung
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JN	Jurisdiktionsnorm
KDV	Kraftfahrsgesetz-Durchführungsverordnung
KFG	Kraftfahrsgesetz
KO	Konkursordnung
KWG	Kreditwesengesetz
LGBI.	Landesgesetzblatt
lit.	litera (= Buchstabe)
MRG	Mietrechtsgesetz
Nr.	Nummer
PatG	Patentgesetz
RGBI.	Reichsgesetzblatt
S	Seite, Schilling
StGB	Strafgesetzbuch
StGBI.	Staatsgesetzblatt
StPO	Strafprozeßordnung
StVO	Straßenverkehrsordnung
ua.	und andere, unter anderem
UStG	Umsatzsteuergesetz
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
vH	vom Hundert (= Prozent)
vT	vom Tausend (= Promille)
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
WGG	Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz
Z	Zahl, Ziffer
zB	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozeßordnung